Kfz.-Schluß-/Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger wahlw. Nebelschlußlicht **Typ: 10.2008.**		gehört zu G Nr. 0263206 Erweiterung III

Ausführung ohne Nebelschlußlicht = Art.-Nr. 10.1023.
Verwendbar als Kfz.-Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger

Glühlampen :

1. Fahrtrichtungsanzeiger P 21W
2. Bremslicht P 21W
3. Schlußlicht R 10W
4. Nebelschlußlicht P 21W

Ansicht von vorne

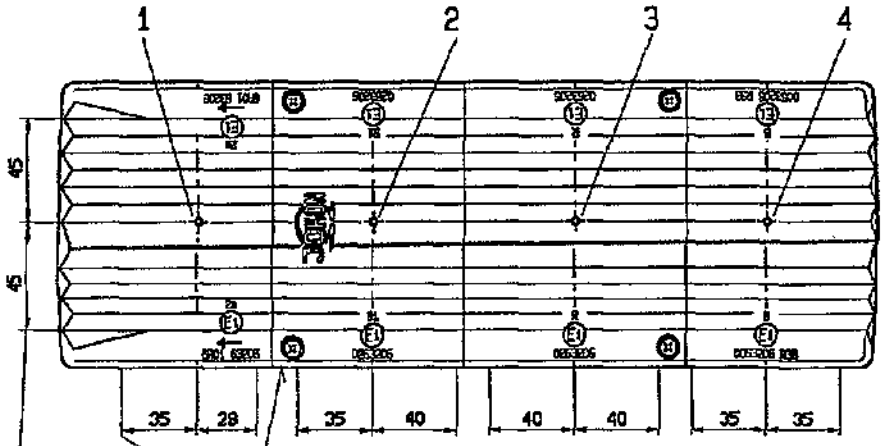

Grenzen der leuchtenden Flächen n. 76/756 EWG u. ECE R48

✧ = Bezugspunkt für die leuchtenden Flächen

Ansicht von der Seite

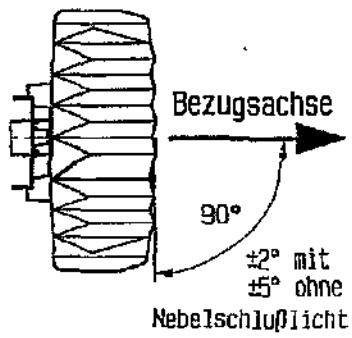

Ansicht von oben

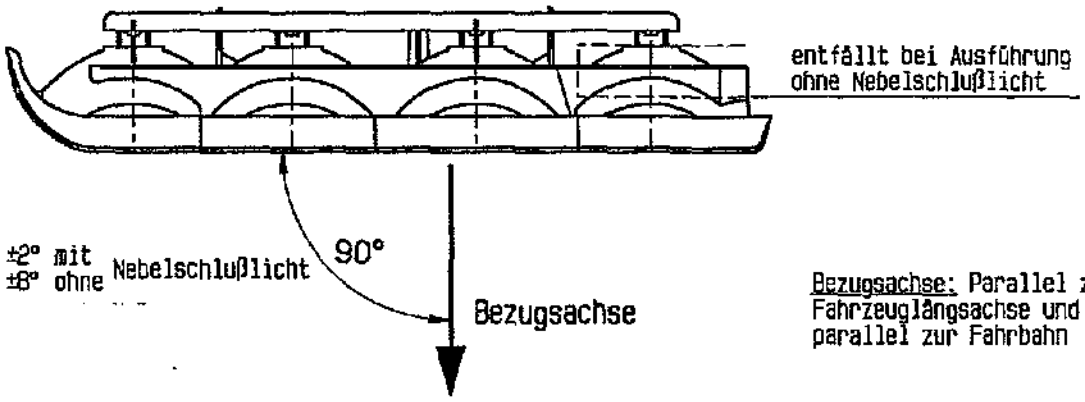

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Anbau 'Links' gezeichnet, für Anbau 'Rechts' Leuchte 180° um die Bezugsachse gedreht.
Die Rückseite der Geräte ist durch Karosserie- od. Aufbauteile so zu schützen, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Geräteinnere sicher vermieden wird.

Der Anbau der Geräte hat nach der jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.

Kfz.-Schluß-/Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger wahlw. Nebelschlußlicht **Typ: 10.2008.**	jokon	gehört zu G Nr. 0263206 Erweiterung III

Ausführung ohne Nebelschlußlicht = Art.-Nr. 10.1024.
Verwendbar als Kfz.-Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger

Glühlampen :

1. Fahrtrichtungsanzeiger P 21W
2. Bremslicht P 21W
3. Schlußlicht R 10W

Ansicht von vorne

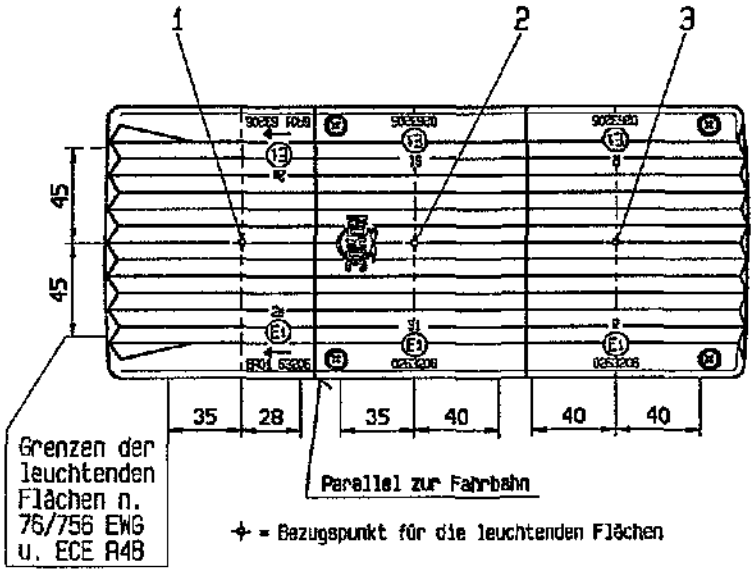

Ansicht von der Seite

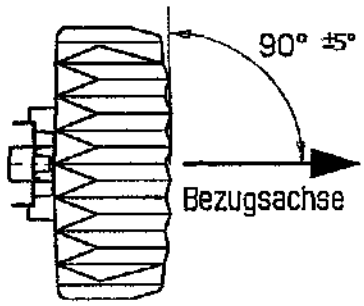

Ansicht von oben

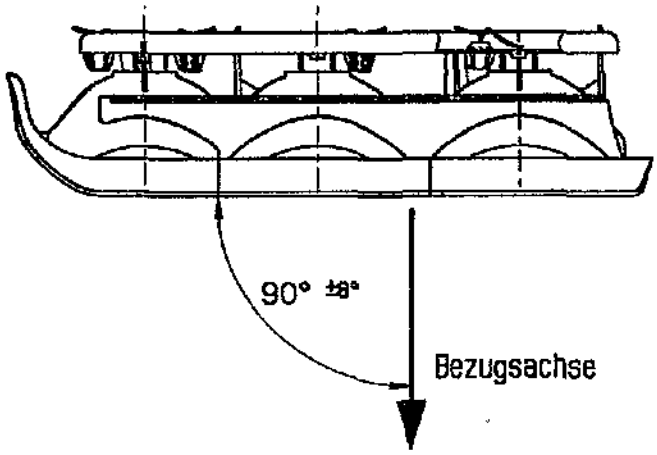

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Anbau Links gezeichnet, für Anbau Rechts Leuchte 180° um die Bezugsachse gedreht.
Die Rückseite der Geräte ist durch Karosserie- od. Aufbauteile so zu schützen, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Geräteinnere sicher vermieden wird.

Der Anbau der Geräte hat nach der jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

E1

Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer **Schluß-Bremsleuchte** nach der Regelung Nr. 7 **einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 2**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of **rear position lamp and stop lamp** pursuant to Regulation No. 7 **including amendment 02 supplement 2**

Nummer der Genehmigung: **0263206**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **III**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
   Trade name or mark of the device:
   lokon

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
   Manufacturer's name for the type of device:
   10.2008

3. Name und Anschrift des Herstellers:
   Manufacturer's name and address:
   Johann & Konen GmbH & Co.
   Elektro-Autozubehör-Fabrik
   D-53229 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
   If applicable, name and address of manufacturer's representative:
   entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
   Submitted for approval on:
   04.07.1995

6. Technischer Dienst:
   Technical service responsible for conducting approval tests:
   Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
   D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
   Date of test report:
   04.04.1995

8. Nummer des Gutachtens:
   Number of test report:
   6 3206 N2

Nummer der Genehmigung: **0263206**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **III**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
   Concise description:

   Leuchtenkategorie: **R und/and S1**
   By category of lamp:

   Farbe des ausgestrahlten Lichts: **rot**
   Colour of light emitted: **red**

   Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x R10W und/and 1 x P21W**
   Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
    Position of approval mark:
    auf der Abschlußscheibe
    on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
    Reason(s) for extension (if applicable):
    Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 2
    adaptation to amendment 02 supplement 2

    geänderte Anbaulagen
    modified mounting position

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
    Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
    Place:

14. Datum: **10.07.1995**
    Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
    Signature: **by order**

    Mayer

Nummer der Genehmigung: **0263206** Erweiterung Nr.: **III**
Approval No.: Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **0263206** Erweiterung Nr.: **III**

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

E1

Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers nach der Regelung Nr. 6 **einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 6**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6 **including amendment 01 supplement 6**

Nummer der Genehmigung: **0163206**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **04**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
   Trade name or mark of the device:
   JOKON

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
   Manufacturer's name for the type of device:
   10.2008.

3. Name und Anschrift des Herstellers:
   Manufacturer's name and address:
   Johann & Konen GmbH & Co.
   Elektro-Autozubehör-Fabrik
   D-53229 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
   If applicable, name and address of manufacturer's representative:
   entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
   Submitted for approval on:
   25.02.1997

6. Technischer Dienst:
   Technical service responsible for conducting approval tests:
   Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
   D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
   Date of test report:
   entfällt - not applicable

8. Nummer des Gutachtens:
   Number of test report:
   entfällt - not applicable

Nummer der Genehmigung: **0163206**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **04**
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
   Concise description:

   Kategorie: **2a**
   Category:

   Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x P21W**
   Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
    Position of approval mark:
    auf der Abschlußscheibe
    on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
    Reason(s) for extension (if applicable):
    Änderung des Genehmigungszeichens
    Approval mark changed

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
    Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
    Place:

14. Datum: **26.02.1997**
    Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
    Signature:

    Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
    The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **0163206** Erweiterung Nr.: **04**

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr 63206 R6 vom 14.11.1986:

"Bei Geräten in der Ausführung ohne Rückfahrscheinwerfer bzw. ohne Nebelschlußleuchte darf das für den Rückfahrscheinwerfer bzw. für die Nebelschlußleuchte zugeteilte Prüfzeichen auf der Abschlußscheibe der Geräte nicht angebracht sein.

Der Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.
An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **0163206** Erweiterung Nr.:04

Das Genehmigungszeichen

für linksseitigen Einbau **für rechtsseitigen Einbau**

wird wie folgt geändert:

für linksseitigen Einbau **für rechtsseitigen Einbau**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0063206 R 38

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG:	0063206 R 38
für die	Nebelschlußleuchten
Typ:	10.2008
Inhaber der ABG und Hersteller:	Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik 5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

B

Ei

0063206 R 38

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung von Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 38 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Nebelschlußleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 10.2008, dürfen

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen 2a Ⓔ 63206 R 6),

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,
Typ 10.2008 (Prüfzeichen R Ⓔ 7R 0163206 und
Sl Ⓔ 7R 0163206),

oder

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,
Typ 10.2010 (Prüfzeichen R-Sl Ⓔ 7R 0163207),

zusammengebaut mit Rückfahrscheinwerfern,

Typ 10.2010 (Prüfzeichen AR Ⓔ 63207 R 23),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Nebelschlußleuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 38 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf der Abschlußscheibe der Leuchten dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Auf den Geräten darf außer dem zutreffenden Prüfzeichen auch das jeweils für die andere Seite zutreffende Prüfzeichen auf dem Kopf stehend angebracht sein.

Die Rückseite der Nebelschlußleuchten muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Kraftfahrt – Bundesamt
Fördestraße 16 • D – 2390 Flensburg

ABG Nr. 0063206 R 38

Der Einbau der Nebelschlußleuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen.

Einbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mizuliefern.

Flensburg, den 14. November 1986
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:
1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 02.10.1986
1 Skizze
1 Anlage A

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

E 1

Mitteilung über die
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Schluß-Bremsleuchte nach der Regelung Nr. 7

Communication concerning
- extension of approval

of a type of rear position lamp and stop-lamp pursuant to Regulation No. 7

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
0263206

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:
II

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

lokon

124/19-4/88

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
10.2008

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53203 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
03.05.1993

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
02.10.1986

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
7R 0163206

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Typ der Einrichtung: R und/and S1
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts:
rot
Colour of light emitted:
red

Anzahl und Kategorie der Glühlampen:
Number and category of filament lamp(s):
1 x R10W
1 x P21W

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlußscheibe
On the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02
Adaptation to amendment 02

12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 18. August 1993
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 13

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

entfällt
not applicable

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.
Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die Genehmigungszeichen

+	R	++	S1
	E1		S1
	7R 0163206		7R 0163206

werden wie folgt geändert

+	R	++	S1
	E1		S1
	0263206		0263206

+ Schlußleuchte
++ Bremsleuchte

Die zugeteilten Genehmigungszeichen müssen in ihrer Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 18

124/19-4/88

Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0163206

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0163206

für die Schluß-Bremsleuchten

Typ: 10.2008

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält die Prüfzeichen

+	R	++	Sl
	(E1)		(E1)
	7R 0163206		7R 0163206

+) für den Schlußleuchtenteil
++) für den Bremsleuchtenteil

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Schluß-Bremsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 10.2008, dürfen

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen 2a Ef 63206 R 6),

wahlweise zusammengebaut mit Rückfahrscheinwerfern,

Typ 10.2009 (Prüfzeichen R Ef 8763 R 23),

wahlweise zusammengebaut mit Nebelschlußleuchten,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen B Ef 0063206 R 38),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

Kraftfahrt – Bundesamt
Fördestraße 16 • D – 2390 Flensburg

ABG Nr. 0163206

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung sind deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangaben für die in den Leuchten zu verwendenden Glühlampen anzubringen.

Der Einbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 7. November 1986
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:
2 Meßprotokolle zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 02.10.1986
1 Skizze
1 Anlage A

Kfz-Rückfahrscheinwerfer Typ: 10.2009.	JOKON	*gehört zu:* *ABG:* 8763 R23

Erweiterung 1

Glühlampe:

4) Rückfahrscheinwerfer P25-1; 21 W

Das Gerät wird zusammengebaut mit:

3) Schlußlicht	Typ: 1o.2oo8.	Prüf.Nr.:	0263206
2) Bremslicht	" 1o.2oo8.	Prüf-Nr.:	0263206
1) Fahrtrichtungsanzeiger	" 1o.2oo8.	Prüf.Nr.:	0163206

Ansicht von vorn

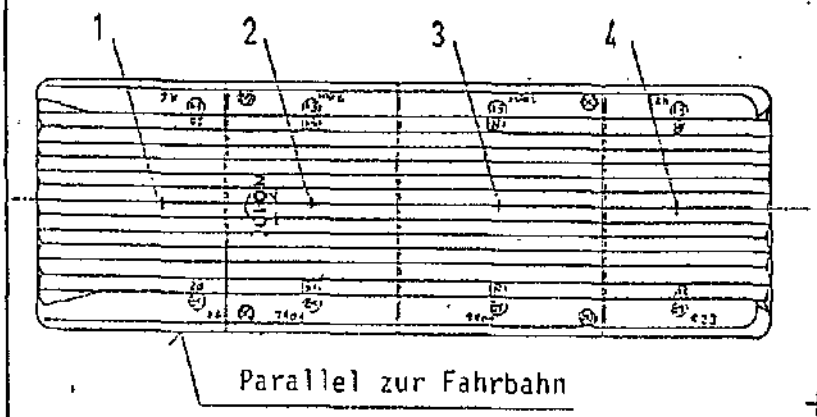

Ansicht von der Seite

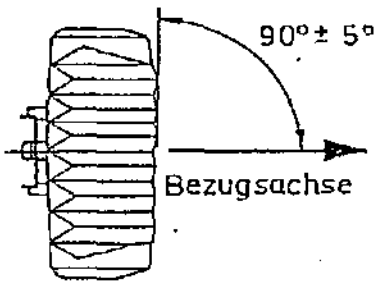

+ Bezugspunkt für die leuchtenden Flächen (auf der Abschlußscheibe angegeben)
Maße s. Anlage A.

Ansicht von oben

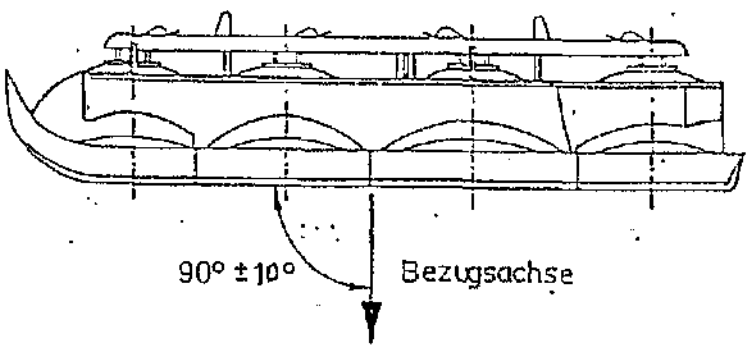

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Anbau 'Links' gezeichnet, für Anbau 'Rechts' Leuchte 18o° um die Bezugsachse drehen.

Die Rückseite der Geräte ist durch Karosserie- od. Aufbauteile so zu schützen, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Geräteinnere sicher vermieden wird.

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 2o StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Anlage zum Gutachten vom: 07. März 1988

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Rückfahrscheinwerfer Typ 10.2009 zusammengebaut mit Schluß-Bremsl.Typ10.2008	JOKON	gehört zu ABG: 8763 R23

und Fahrtrichtungsanzeiger Typ 10.2008

Anlage A

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen nach 76/756/ EWG, Anhang 1, Absatz 1.6.2."

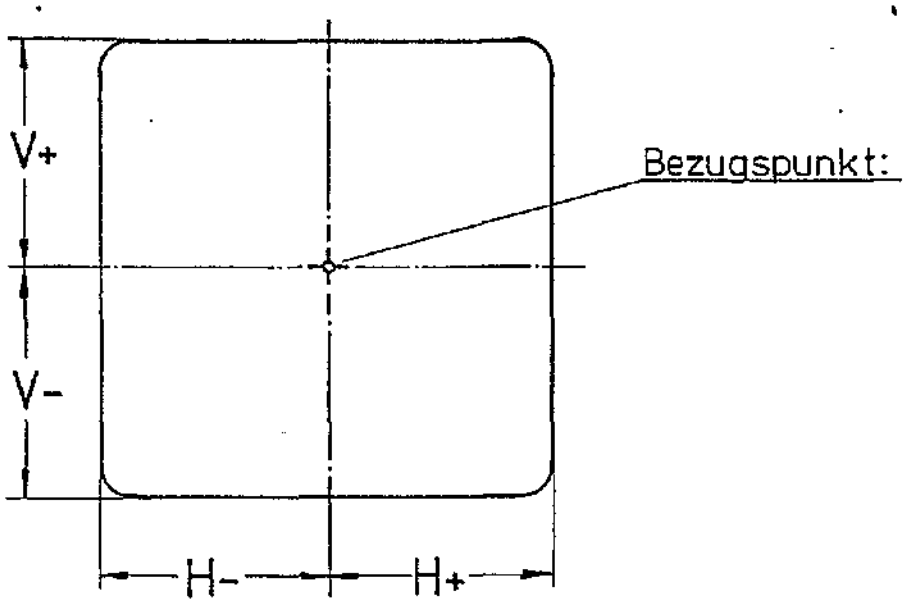

Funktion:	obere Grenze (V) mm	untere Grenze (V) mm	äußere Grenze (H) mm	innere Grenze (H) mm
Anbau 'Links'				
Fahrtrichtungsanzeiger	+ 45	- 45	- 35	+ 28
Bremslicht	+ 45	- 45	- 35	+ 40
Schlußlicht	+ 45	- 45	- 40	+ 40
Rückfahrscheinwerfer	+ 45	- 45	- 35	+ 35
Anbau 'Rechts'				
Fahrtrichtungsanzeiger	+ 45	- 45	+ 35	- 28
Bremslicht	+ 45	- 45	+ 35	- 40
Schlußlicht	+ 45	- 45	+ 40	- 40
Rückfahrscheinwerfer	+ 45	- 45	+ 35	- 35

Anlage zum Gutachten vom: [illegible]

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Kraftfahrt – Bundesamt
Fördestraße 16 • D – 2390 Flensburg

ABG Nr. 8763 R 23

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG:	8763 R 23
für die	Rückfahrscheinwerfer
Typ:	10.2009
Inhaber der ABG und Hersteller:	Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik 5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

AR
E1
8763 R 23

EINGEGANGEN
25. NOV. 1986
Erled. ...

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 23 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Rückfahrscheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 10.2009, dürfen

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen R (E1) 7R 0163206 und S1 (E1) 7R 0163206)

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen 2a (E1) 63206 R 6),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Rückfahrscheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 23 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf den Rückfahrscheinwerfern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Auf den Geräten darf außer dem zutreffenden Prüfzeichen auch das jeweils für die andere Seite zutreffende Prüfzeichen auf dem Kopf stehend angebracht sein.

Die Rückseite der Rückfahrscheinwerfer muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Kraftfahrt – Bundesamt
Fördestraße 16 • D – 2390 Flensburg

ABG Nr. 8763 R 23

Der Einbau der Rückfahrscheinwerfer hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen.

Einbauskizzen und gegebenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 7. November 1986
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:
1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 03.10.1986
1 Skizze
1 Anlage A

Kfz-Schluß/Bremsleuchte mit Rückfahrscheinwerfer Typ: 10.2010.	JOKON	gehört zu ABG: 63207 R23

10.2010.

BBSWN 541

+10.2008.

BR/S + BL

BBSWN

3M Worldwide Sponsor 1992 Olympic Games

Glühlampen:

2) Schluß/Bremslicht P25-2; 21/5 W
3) Rückfahrscheinwerfer P25-1; 21 W

Die Geräte werden zusammengebaut mit:

1) Fahrtrichtungsanzeiger Typ: 1o.2oo8. Prüf-Nr.:0163206
4) Nebelschlußleuchte Typ: 1o.2oo8. Prüf-Nr.:0063206

Ansicht von vorn

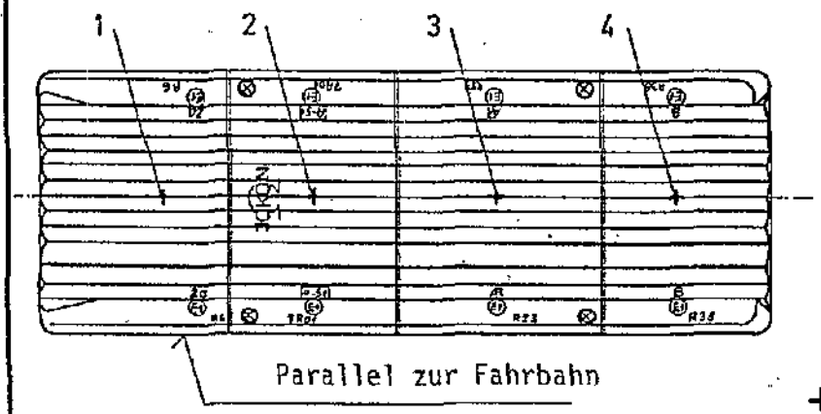

Ansicht von der Seite

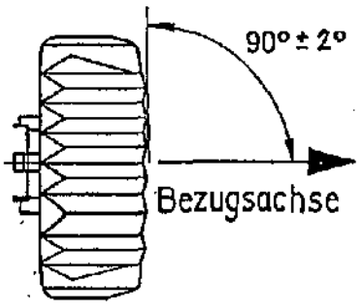

+ Bezugspunkt für die leuchtenden Flächen (auf der Abschlußscheibe angegeben)
Maße s. Anlage A.

Ansicht von oben

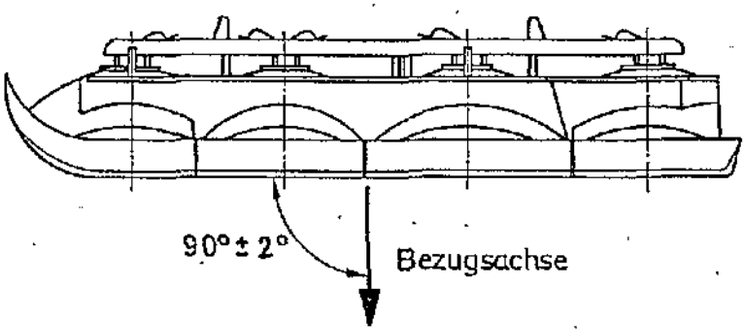

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse u. parallel zur Fahrbahn

Anbau 'Links' gezeichnet, für Anbau 'Rechts' Leuchte 18o° um die Bezugsachse drehen.

Die Rückseite der Geräte ist durch Karroserie- od. Aufbauteile so zu schützen, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Geräteinnere sicher vermieden wird.

Anlage zum Gutachten vom: 3. Okt. 1988

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 2o StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Schluß-Bremsleuchte mit Rückfahrscheinwerfer Typ 10.2010 zusammengebaut	JOKON	gehört zu ABG: 63207 R23

Anlage A

mit Fahrtrichtungsanzeiger u.Nebelschlußleuchte Typ 10.2008

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen nach 76/756/ EWG, Anhang 1, Absatz 1.6.2."

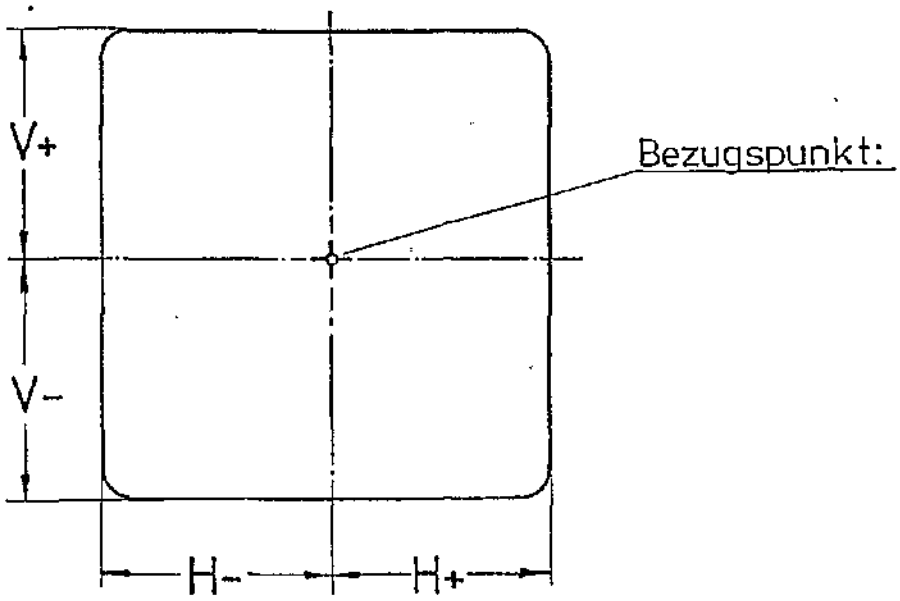

Funktion:	obere Grenze (V) mm	untere Grenze (V) mm	äußere Grenze (H) mm	innere Grenze (H) mm
Anbau 'Links'				
Fahrtrichtungsanzeiger	+ 45	- 45	- 35	+ 28
Bremslicht	+ 45	- 45	- 35	+ 4o
Schlußlicht	+ 45	- 45	- 35	+ 4o
Rückfahrscheinwerfer	+ 45	- 45	- 4o	+ 4o
Nebelschlußleuchte	+ 45	- 45	- 35	+ 35
Anbau 'Rechts'				
Fahrtrichtungsanzeiger	+ 45	- 45	+ 35	- 28
Bremslicht	+ 45	- 45	+ 35	- 4o
Schlußlicht	+ 45	- 45	+ 35	- 4o
Rückfahrscheinwerfer	+ 45	- 45	+ 4o	- 4o
Nebelschlußleuchte	+ 45	- 45	+ 35	- 35

Anlage zum Gutachten vom: 3. Okt. 1986

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Johann und Konen, G.m.b.H. u. Co.
Anbauanweisung

048-02-01

„Safir-Normdruck" 07 6423 11

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0263207, Erweiterung/Extension I

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

E 1

Mitteilung über die
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Schluß-Bremsleuchte nach der Regelung Nr. 7

Communication concerning
- extension of approval

of a type of rear position lamp and stop-lamp pursuant to Regulation No. 7

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
0263207

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:
I

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

lokon

124/19-4/88

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
10.2010

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53203 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
03.05.1993

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
03.10.1986

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
7R 0163207

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Typ der Einrichtung: R-S1
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts:
rot
Colour of light emitted:
red

Anzahl und Kategorie der Glühlampen:
Number and category of filament lamp(s):
1 x P21/5W

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlußscheibe
On the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
Anpassung an die Änderung 02
Adaptation to amendment 02

12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 18. August 1993
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:
Verwaltungsangestellte

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 13

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

entfällt
not applicable

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.
Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

R-S1

E1

7R 0163207

wird wie folgt geändert

R-S1

E1

0263207

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 13

Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0163207

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG:	0163207
für die	Schluß-Bremsleuchten
Typ:	10.2010
Inhaber der ABG und Hersteller:	Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik 5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen R-S1

(E1)

7R 0163207

25. NOV. 1986
Erled. ...

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Schluß-Bremsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 10.2010, dürfen

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen 2a E1 63206 R 6),

zusammengebaut mit Rückfahrscheinwerfern,

Typ 10.2010 (Prüfzeichen AR E1 63207 R 23),

zusammengebaut mit Nebelschlußleuchten,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen B E1 0063206 R 38),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichen nicht beeinträchtigt werden.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3., 4.5. und 4.8. der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Auf den Geräten darf außer dem zutreffenden Prüfzeichen auch das jeweils für die andere Seite zutreffende Prüfzeichen auf dem Kopf stehend angebracht sein.

Die Rückseite der Geräte muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Kraftfahrt – Bundesamt
Fördestraße 16 • D – 2390 Flensburg

ABG Nr. 0163207

Der Einbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 7. November 1986
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:
2 Meßprotokolle zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 03.10.1986
1 Skizze
1 Anlage A

Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 63207 R 23

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG:	63207 R 23
für die	Rückfahrscheinwerfer
Typ:	10.2010
Inhaber der ABG und Hersteller:	Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik 5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

AR
E1
63207 R 23

EINGEGANGEN
25. NOV. 1986
Erled.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 23 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Rückfahrscheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 10.2010, dürfen

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,

Typ 10.2010 (Prüfzeichen R-S1 Ⓔ 7R 0163207)

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen 2a Ⓔ 63206 R 6),

zusammengebaut mit Nebelschlußleuchten,

Typ 10.2008 (Prüfzeichen B Ⓔ 0063206 R 38),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Rückfahrscheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 23 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf den Rückfahrscheinwerfern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Auf den Geräten darf außer dem zutreffenden Prüfzeichen auch das jeweils für die andere Seite zutreffende Prüfzeichen auf dem Kopf stehend angebracht sein.

Die Rückseite der Rückfahrscheinwerfer muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Kraftfahrt – Bundesamt
Fördestraße 16 • D – 2390 Flensburg

ABG Nr. 63207 R 23

Der Einbau der Rückfahrscheinwerfer hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen.

Einbauskizzen und gegebenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 7. November 1986
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:
1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 03.10.1986
1 Skizze
1 Anlage A